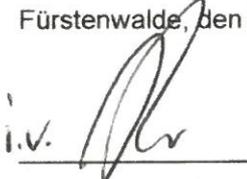


für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)**

<p>Aufgestellt:</p> <p>Fürstenwalde, den 06.03.2024</p> <p> i.V. Thomas Knübel</p> <p> Steffen Neumann</p> <p><small>Digital unterschrieben von Steffen Neumann Datum: 2024.03.21 13:10:05 +01'00'</small></p>	<p><b>Planfeststellungsunterlage</b></p>
--	--

**Ergebnis/Zusammenfassung:**

Die hier vorliegende Anlage E1 enthält Ergänzungen und Klarstellungen zu den in den Antragsunterlagen für den Neubau der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7) gemachten Angaben.

<b>Vorhabenträgerin</b>	E.DIS Netz GmbH Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	
<b>Hausanschrift</b>	E.DIS Netz GmbH Am Hanseufer 2 17109 Demmin	<b>Organisationseinheit</b> Planung/Bau Spezialnetze Steffen Neumann 03998 – 2822 2729 Steffen.Neumann@e-dis.de
<b>Fachplanung</b>	LTB Leitungsbau GmbH Am Umspannwerk 26 15366 Neuenhagen	

**Prüfvermerk:**

Datum:	20.03.2024				
Unterschrift	Inko Zimmermann				

**Änderungen:**

Rev.-Nr.	Datum	Erläuterungen



für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)****Inhaltsverzeichnis**

0. Zweck der Ergänzungsunterlage .....	3
1. Mitzuentscheidende Genehmigung - Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer (Kap. 5.0.1) .....	3
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (7.4).....	6
2.1 Grundwasserabsenkung (Kap. 1.5; Gründung).....	6
2.2 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die anlagebedingten Gehölzeingriffe am „Batzlower Mühlenfließ“ .....	6
2.3 Bilanzierung Boden (Kap. 5.1) .....	6
2.4 Bilanzierung Landschaftsbild (Kap. 5.1 i.V.m. Kap. 1.2 und 1.4.2.3) .....	7
2.5 Kompensation – Flächenpool „Alte Oder“ (Kap. 5.2.2) .....	7
3. Natura 2000 (FFH-Verträglichkeit) (Kap. 7.2).....	7

für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)****0. Zweck der Ergänzungsunterlage**

Die hier vorliegende Anlage E1 enthält Ergänzungen und Klarstellungen zu den in den Antragsunterlagen für den Neubau der

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n)  
Metzdorf – Freienwalde (Mast 7)**

gemachten Angaben.

Zur leichteren Orientierung ist die Anlage E1 entsprechend den eingereichten Unterlagen, in denen es einer Ergänzung oder Klarstellung bedarf, unterteilt.

**1. Mitzuentscheidende Genehmigung - Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer (Kap. 5.0.1)**

Es wird klargestellt, dass es sich bei der temporären „Einleitstelle“ um kein Bauwerk handelt, sondern um flexible Schlauch- und Rohrsysteme, welche konstruktiv so ausgelegt werden, dass keine Schädigungen am Uferstreifen und am Gewässerbett entstehen können. Dazu zählen je nach Bedarf z.B. Unterlagen aus Vlies oder Matten, mobile Kaskaden, Prallbleche vor den Rohrleitungsausläufen oder Sprudeltöpfe. Auf Seite 2 der ursprünglichen Unterlage 5.0.1 ist mit Bauwerk das geplante Vorhaben (neuen 110-kV-Maste) an sich gemeint und nicht die „Einleitstelle“.

Die „Einleitstellen“ sind wie in Abbildung 1 geplant (siehe Seite 4). Diese können ohne zusätzliche Gehölzeingriffe errichtet, betrieben und demontiert werden. Wie in Abbildung 2 ersichtlich (siehe Seite 5), ist die westliche Uferseite des Batzlower Mühlenfließes komplett unbewachsen, so dass diese Seite vorrangig genutzt werden kann (für die Arbeiten mit dem Fließ u.ä.). Auf der bestockten östlichen Seite werden demnach lediglich die Schläuche eingebracht und wieder herausgeholt.

Die Einleitstellen werden regelmäßig durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert und falls erforderlich werden die Maßnahmen gegen hydraulischen Druck, Auskolkungen und Substratlösung (Verschlammung) angepasst.

Bei keinem der vorhabenbedingten Maßnahmen (Zuwegung, Arbeitsflächen) muss in den 5 m Gewässerrandstreifen eingegriffen werden, es ist stets ein ausreichender Abstand, auch unter der Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung (UW Gottesgabe Ost), vorhanden.

für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)****Abb. 1 – Beispiel einer „Einleitstelle“**

für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)****Abb. 2 –Batzlower Mühlenfließ im Vorhabenbereich (M 2 – M 3)**

für das Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)**

## 2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (7.4)

### 2.1 Grundwasserabsenkung (Kap. 1.5; Gründung)

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Angabe der Dauer der Grundwasserabsenkung von 18 Tagen (LPB, Seite 18) um meinen redaktionellen Fehler handelt, die Dauer der Grundwasserabsenkung beläuft sich auf 12 Tage.

12 Tage je Maststandort sind auch unter Berücksichtigung möglicher Bauzeiteinschränkungen aufgrund von Brutvogelbesatz und der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Prospektion ausreichend. Diese wird an den einzelnen Maststandorten vor der eigentlichen Gründung durchgeführt und aus unserer Erfahrung, in einer geringen Tiefe, ohne das Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen.

### 2.2 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die anlagebedingten Gehölzeingriffe am „Batzlower Mühlenfließ“

Es wird klargestellt, dass es sich bei dem betroffenen Biotop „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (07190)“ am „Batzlower Mühlenfließ“ gem. der Liste der Biotoptypen Brandenburgs – Stand 09.03.2011 Seite 15 – um ein nach § 32 BbgNatSchG bzw. aktuell § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt (s.a. 7.4 LBP, Seite 22 Tabelle 4).

Unsere Antragsunterlagen in Bezug auf die künftige Überspannung dieses Biotopes und dem daraus resultierenden Eingriff, wollten wir als Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG verstanden wissen. Zur Klarstellung stellen wir ausdrücklich den Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der deutlich gestiegenen EEG-Anschlussbegehren erforderlich und trägt damit zum Erreichen des Zieles der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern, bei. Ein überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 67 Abs 1 Nr.1 BnatschG liegt demnach vor. Darüberhinaus liegt der Ausbau des Hochspannungsnetzes nach § 43 Abs 3a Satz 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop ist aufgrund der Lage des Schaltpunktes Metzdorf westlich des „Batzlower Mühlenfließes“ und der 110-kV-Freileitung HT2068 Metzdorf - Seelow östlich unumgänglich. Aufgrund der anlagebedingten Überspannung zwischen Mast 2 und Mast 3 des gesetzlich geschützten „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (07190)“ ist die Fällung einzelner Laubbäume erforderlich, ein Ausgleich an der Stelle anlagebedingt jedoch nicht möglich. Der starke Unterwuchs aus heimischen Sträuchern kann jedoch erhalten bleiben. Dieser mildert den Eingriff deutlich ab, da so der geschlossene Gehölzsaum erhalten bleibt (Landschaftsbild; Leitlinie für Fledermäuse, Brutplatz für Gebüschbrüter). Der verbleibende Eingriff wurde in Kap. 5.1 des LBP fachgerecht bilanziert und mit der Flächenpoolmaßnahme „Alte Oder“ ersetzt. (vgl. Kap. 2.5 der Anlage E1).

Alle Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiung gem. § 67 BNatSchG sind demnach erfüllt.

### 2.3 Bilanzierung Boden (Kap. 5.1)

Die im LBP auf Seite 71 durchgeführte Bilanzierung der Bodeneingriffe durch die Fundamentköpfe wird im Folgenden um die Bilanzierung der unterirdischen Fundamentplatte ergänzt.

für das Projekt/Vorhaben:

### 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)

Für die Neuversiegelung von insgesamt 7 neuen Maststandorten wird die komplette unterirdische Grundfläche der Plattenfundamente zugrunde gelegt.

Es ergibt sich demnach nachfolgende zu kompensierende Versiegelungsfläche:

- ⇒ 2 Abspannmaste (M 1, M 7) á 10 m x 10 m = 2 x 100 m<sup>2</sup> = 200 m<sup>2</sup>
- ⇒ 5 Tragmaste (M 2 – M 6) á 6 m x 6 m = 5 x 36 m<sup>2</sup> = 180 m<sup>2</sup>
- ⇒ abzüglich Entsiegelung 1 Mast (Rückbau M 1A) á 5 m<sup>2</sup> = 5 m<sup>2</sup>
- ⇒ Gesamtversiegelungsfläche 375 m<sup>2</sup>

Demnach entsteht eine zusätzliche unterirdische Versiegelung von 375 m<sup>2</sup>, welche mit Hilfe der Flächenpoolmaßnahme „Alte Oder“ ausgeglichen werden. (vgl. Kap. 2.5 der Anlage E1)

#### 2.4 Bilanzierung Landschaftsbild (Kap. 5.1 i.V.m. Kap. 1.2 und 1.4.2.3)

Im LBP auf den Seiten 7, 15 und 71 wird klargestellt, dass es sich nicht um den Antennenträgererlass des MUNR (Änderung des Erlasses des MUNR zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR) vom 17. August 1998 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35 vom 3. September 1998, S. 769), geändert durch Bekanntmachung vom 09. Mai 2002 (ABI./02, [Nr.22], S.559) sondern um den Kompensationserlass Windenergie (Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie vom 31. Januar 2018) handelt.

Nach Anwendung des „Kompensationserlasses Windenergie“ (31. Januar 2018) ist der Vorhabenbereich als „*Bereich Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 1)*“ einzustufen, welchem ein „Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe“ von 100,00 bis 250,00 € zugeordnet wird. Gemäß der bereits vorgenommenen Bewertung in den naturschutzfachlichen Unterlagen (Antragsunterlage 5.1 und 5.2.3) wird ein Zahlungswert von 200,00 €/m für die Ersatzzahlung zugrunde gelegt. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 148,60 m x 200 €/m => 29.720 €.

#### 2.5 Kompensation – Flächenpool „Alte Oder“ (Kap. 5.2.2)

Im LBP auf Seite 73 (Kap. 5.2.2) wird auf die Nutzung des Flächenpools „Alte Oder“ der Flächenagentur Brandenburg zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe verwiesen, für den hiermit der Nachweis der Vollziehbarkeit erbracht wird.

Neben den 2.750 m<sup>2</sup> Biotopeingriff, besteht noch der Bedarf von 375 m<sup>2</sup> Bodeneingriff (vgl. Kap. 2.3 Anlage E1), wodurch sich ein Gesamtbedarf von 3.175 m<sup>2</sup> ergibt.

Durch die Verträge mit der Flächenagentur aus 2018 und 2024 zur Nutzung des Flächenpools „Alte Oder“ durch den Vorhabenträger ist der Ausgleich- und Ersatz gesichert. Verträge anbei.

#### 3. Natura 2000 (FFH-Verträglichkeit) (Kap. 7.2)

Zu den Aussagen in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu den FFH-Gebieten „Alte Oderläufe im Oderbruch“ und „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ wird klargestellt, dass wenn diese dahingehend missverstanden worden sind, dass nur erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, so war damit gemeint, dass Beeinträchtigungen in Gänze ausgeschlossen werden können.